

LANDRATSAMT GREIZ

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Landratsamt Greiz – PF 1352 – 07962 Greiz



Landratsamt Greiz
Dr.-Rathenau-Platz 11
07973 Greiz
Eingang und Posteinwurf
über Weberstraße 1

Postanschrift:
PF 1352
07962 Greiz

Tel.: 03661 876 - 0
Fax: 03661 876 - 222
E-Mail: info@landkreis-greiz.de

www.landkreis-greiz.de

Auskunft erteilt Dr. Huster	Sitz (keine Postanschrift!!!) 07937 Zeulenroda-Triebes, Untere Höhlerrreihe 4	
Unser Aktenzeichen (bitte bei allen Zuschriften angeben) AIII-39-70/05/25/42/AV_AFB	Telefon 036628 5805 - 104 Fax 03661 876 77 108 E-Mail veterinaeramt@landkreis-greiz.de	Datum 13.05.2025

Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut (AFB) Öffentliche Bekanntgabe nach § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz

Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut

Festlegung eines Sperrbezirkes

Auf der Grundlage des § 5b, 10 und 11 der Bienenseuchenverordnung (BienSeuchV) erlässt das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Greiz (VLÜA) folgende

Allgemeinverfügung:

1. In der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, Ortslage Teichwolframsdorf ist am 13.05.2025 der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt worden.
2. Es wird das Gebiet um den Seuchenbestand mit einem Radius von einem Kilometer als Sperrbezirk festgelegt. Der Sperrbezirk ist in dem folgenden Kartenausschnitt als Linie mit folgenden Grenzen dargestellt (siehe Anlage 1)
3. Die Besitzer von Bienenvölkern im Sperrbezirk haben Ihre Bienenstände unverzüglich unter Angabe des Standortes und der Völkerzahl im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Greiz unter der oben angegebenen Telefonnummer zu melden.
4. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.

Allgemeine Servicezeiten:
Mo, Fr 09:00 – 13:00 Uhr
Di 09:00 – 12:00 und 13:00 – 17:00 Uhr
Mi 13:00 – 16:00 Uhr
Do 09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr

Persönliche Termine im Landratsamt sind nur nach Terminvereinbarung oder auf Einladung möglich. Darüber hinaus bieten die einzelnen Fachämter individuelle Erreichbarkeiten nach vorheriger telefonischer Abstimmung an.

**VOGT
LAND**

5. Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Begründung

Bei der Amerikanischen Faulbrut handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche, die für den Menschen zwar eine ungefährliche, bakterielle Krankheit darstellt, sich aber schnell von Bienenvolk zu Bienenvolk verbreiten und dabei Tierverluste zur Folge haben kann. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn starke, gesunde Bienen bei geschwächten und kranken Bienenvölkern einfallen und deren infizierten Honig rauben.

Bei diesem Vorgehen kommt es dazu, dass die Bienen die krankmachenden Bakterien-Sporen in ihren eigenen Bienenstock einschleppen. In seiner Sporenform kann der Erreger in der Umwelt über eine lange Zeit überleben. Zudem kann es zu einer Übertragung durch den Imker durch infizierte Gerätschaften kommen. Befallen wird die Bienenbrut, die sich in einer mit einem Wachsdeckel verschlossene Brutzelle befindet.

Zu Nrn. 1 und 2.:

Nach positivem Nachweis des Erregers der Amerikanischen Faulbrut in Brutwaben durch das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz am 12.05.2025 wurde in der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf die Amerikanische Faulbrut am 13.05.2025 amtlich festgestellt.

Gemäß § 10 Abs. 1 BienSeuchV ist nach amtlicher Feststellung ein Sperrbezirk von mindestens 1 km einzurichten.

Zu Nr. 3:

Gemäß § 5 b BienSeuchV kann das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Greiz anordnen, dass Besitzer von Bienenvölkern in einem Sperrbezirk ihre Bienenstände unter Angabe ihres Standortes anzuzeigen haben.

Zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut und zur Feststellung, wie weit die Amerikanische Faulbrut sich bereits ausgebreitet hat, ist es erforderlich, einen aktuellen Überblick über alle im Sperrbezirk befindlichen Bienenstände und -völker zu erhalten. Aus diesem Grund ist die Anordnung der Meldung der Bienenstände im Sperrbezirk das einzig geeignete, erforderliche und angemessene Mittel, um einen Gesamtüberblick über die Bienenpopulation im Sperrbezirk zu erhalten.

Zu Nr. 4:

Faulbrutsporen werden hauptsächlich über räubernde Bienen oder kontaminierte Waben und Bienenwohnungen sowie über Honig und Futter verbreitet. Aus diesem Grund ist ein Verbringungsverbot jeglicher Materialien im infizierten Bienenstand erforderlich.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Aus Gründen einer wirksamen Tierseuchenbekämpfung ist es erforderlich, dass die oben genannten Maßnahmen sofort ergriffen werden.

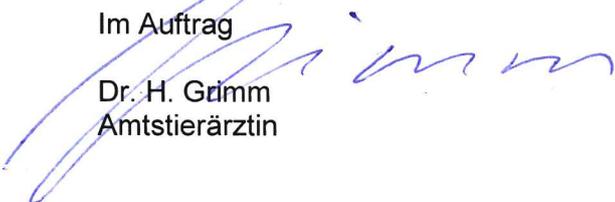
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Greiz in 07937 Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 eingelegt werden.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO hat der Widerspruch gegen die vorliegende Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Im Auftrag

Dr. H. Grimm
Amtstierärztin



Rechtsgrundlagen:

- Bienenseuchenverordnung (BienSeuchV)
- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

in der jeweils gültigen Fassung

Hinweis

Ferner gilt im Sperrbezirk folgendes (§§ 4 und 11 BienSeuchV):

- Der Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen oder sein Vertreter ist verpflichtet, zur Durchführung von Untersuchungen die erforderliche Hilfe zu leisten.
- Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
- Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

Ausnahmen von den angeführten rechtlich vorgegebenen Maßnahmen im Sperrbezirk können beim VLÜA beantragt werden.

Diese Allgemeinverfügung kann unter www.landkreis-greiz.de/bekanntmachungen eingesehen werden.

